

Freiburg im Breisgau, den 2. Februar 2007

Inhalt: Studienordnung zur Ausbildung von Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten an der Fachakademie Freiburg.
Prüfungsordnung zur Ausbildung von Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten an der Fachakademie Freiburg.

Verordnungen des Erzbischofs

Nr. 7

Studienordnung zur Ausbildung von Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten an der Fachakademie Freiburg

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Generelle Bestimmungen

- § 1 Zuständigkeit
- § 2 Zweck der Studienordnung
- § 3 Ziele der Ausbildung
- § 4 Wohnheim

Abschnitt II: Zulassung zur Ausbildung

- § 5 Voraussetzungen zur Zulassung
- § 6 Zulassungsverfahren

Abschnitt III: Dauer und Elemente der Ausbildung

- § 7 Dauer und Gliederung der Ausbildung
- § 8 Elemente der Ausbildung
- § 9 Ausbildungsplan
- § 10 Lehrveranstaltungen
- § 11 Fächerkanon des Grundstudiums
- § 12 Fächerkanon des Vertiefungsstudiums
- § 13 Praktika, Hospitationen und Blockseminare

Abschnitt IV: Beendigung der Ausbildung

- § 14 Prüfungsordnung
- § 15 Beendigung der Ausbildung

Abschnitt V: Schlussbestimmung

- § 16 Inkrafttreten/Übergangsregelung

Abschnitt I Generelle Bestimmungen

§ 1 Zuständigkeit

(1) Die Fachakademie zur Ausbildung von Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten Freiburg – nachfolgend Fachakademie genannt – ist eine Einrichtung der Erzdiözese Freiburg, die entsprechend dem „Rahmenstatut für Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland“ und der „Rahmenordnung für die Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung von Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen“ vom 10. März 1987 sowie der „Ordnung für Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen in der Erzdiözese Freiburg“ vom 16. Juli 1997 und der „Diözesanen Ordnung für Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ vom 1. September 1997 in ihren jeweiligen Fassungen der Ausbildung von Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten dient. Sie wird von der Erzdiözese Freiburg und der Diözese Rottenburg-Stuttgart getragen. Die Leitung der Fachakademie wird von einem durch die Diözesen Freiburg und Rottenburg-Stuttgart eingesetzten Kuratorium unterstützt und beraten (vgl. „Ziele und Aufgaben des Kuratoriums der Fachakademie zur Ausbildung von Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten, Margarete Ruckmich Haus“ vom 26. September 2005).

§ 2 Zweck der Studienordnung

Die Studienordnung regelt die Ausbildung an der Fachakademie. Sie geht aus vom Grundverständnis der Fachakademie als Ausbildungsstätte, die sich den Grundsätzen einer Integrativen Ausbildung (vgl. § 3) verpflichtet weiß, benennt das Ziel der Ausbildung, legt die Voraussetzungen für die Zulassung fest und regelt den Ablauf der Ausbildung.

§ 3
Ziele der Ausbildung

(1) Die Ausbildung an der Fachakademie umfasst im Sinne einer „Integrativen Ausbildung“ vier Dimensionen: Sie vermittelt gleichrangig das Fachwissen, führt in die Berufspraxis ein, fördert die Persönlichkeit der Studierenden und ermöglicht deren geistliche Entfaltung. Demgemäß schafft die Fachakademie auf wissenschaftlicher Basis die theologischen, pastoralen, religionspädagogischen und spirituellen Grundlagen, die Voraussetzung für die Ausübung eines hauptberuflichen pastoralen Dienstes sind. Durch die Ausbildung sollen die Studierenden befähigt werden, den beruflichen Aufgaben einer Gemeindeferentin/eines Gemeindeferenten in Pfarrei/Seelsorgeeinheit und Schule gerecht zu werden und diese selbstständig, kooperativ und verantwortlich wahrzunehmen.

(2) Die vier Dimensionen der Ausbildung werden wechselseitig miteinander verbunden und wirken sich so auf Inhalte, Didaktik und Organisationsstruktur der Ausbildung sowie auf das Zusammenwirken der für die Ausbildung Verantwortlichen aus.

§ 4
Wohnheim

Der Fachakademie ist ein Wohnheim angegliedert, das die Möglichkeit zum gemeinsamen Wohnen eröffnet.

Abschnitt II
Zulassung zur Ausbildung

§ 5
Voraussetzungen zur Zulassung

- (1) Formale Voraussetzungen für die Zulassung sind
1. der Abschluss der Schulausbildung mit
 - a) der Mittleren Reife (oder mit einem vergleichbaren Schulabschluss) und eine abgeschlossene Berufsausbildung oder
 - b) der Fachhochschulreife und das Absolvieren eines praktischen Jahres oder
 - c) der allgemeinen Hochschulreife und das Absolvieren eines praktischen Jahres und
 2. eine Studienempfehlung der Diözese, in deren Dienst die Bewerberin/der Bewerber treten möchte.
- (2) Persönliche Voraussetzungen für die Zulassung sind
1. persönliche und intellektuelle Reife und Entwicklungsfähigkeit,

2. Auseinandersetzung mit dem Glauben und Beheimatung im Leben der Kirche,
 3. Kenntnisse über den Beruf der Gemeindeferentin/ des Gemeindeferenten.
- (3) Ein Anspruch auf Zulassung zur Ausbildung an der Fachakademie besteht nicht.

§ 6
Zulassungsverfahren

- (1) Die Zulassung zur Ausbildung bedarf eines schriftlichen Antrages der Bewerberin/des Bewerbers an die Fachakademie.
- (2) Nach Prüfung der Unterlagen findet in der Fachakademie ein Bewerbungsverfahren statt.
- (3) Über die Zulassung zur Ausbildung entscheidet die Leitung der Fachakademie.
- (4) Die Bewerberin/der Bewerber erhält von der Fachakademie eine schriftliche Zusage oder Absage.

Abschnitt III
Dauer und Elemente der Ausbildung

§ 7
Dauer und Gliederung der Ausbildung

- (1) Die Ausbildung an der Fachakademie dauert drei Jahre und endet mit der Abschlussprüfung.
- (2) Das Studium wird an der Fachakademie absolviert und beginnt im Wintersemester. Es gliedert sich in das Grundstudium von vier Semestern, das mit der Zwischenprüfung abgeschlossen wird, und in das Vertiefungsstudium von zwei Semestern, das mit der Abschlussprüfung endet.

§ 8
Elemente der Ausbildung

- (1) Das Studium umfasst Fächer der biblischen und historischen, der systematischen sowie der praktischen Theologie und beinhaltet ebenso humanwissenschaftliche wie musische Fächer.
- (2) Die Ausbildung beinhaltet verschiedene Praxiselemente in Form von Hospitationen, Praktika und Blockseminaren zu Bereichen der pastoralen Praxis.

(3) Zur Ausbildung gehören Elemente der Persönlichkeitsbildung in Form von thematischen Seminarwochen sowie Einzel- und Reflexionsgesprächen.

(4) Zur Ausbildung gehören weiterhin geistliche Elemente in Form von Spiritualitätskreisen, Besinnungstagen und Exerzitien.

§ 9 *Ausbildungsplan*

Die Fachakademie erstellt im Einvernehmen mit dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg einen Ausbildungsplan, in dem die Studienordnung entsprechend den speziellen Anforderungen der Ausbildung konkretisiert wird. Der Ausbildungsplan legt insbesondere fest, wie die Lehrveranstaltungen, die Elemente der Persönlichkeitsbildung und der geistlichen Ausbildung sowie die Praktika und Blockseminare auf die einzelnen Semester verteilt werden und setzt die Dauer der Praktika und Blockseminare fest.

§ 10 *Lehrveranstaltungen*

(1) Während des Studiums werden mehrere Formen von Lehrveranstaltungen unterschieden. Dies sind: Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen.

(2) Pflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Teilnahme verbindlich ist.

(3) Wahlpflichtveranstaltungen sind bestimmte Lehrangebote, aus denen die Studierenden eine festgelegte Anzahl von Veranstaltungen auswählen können. Die Teilnahme an den ausgewählten Veranstaltungen ist verbindlich.

(4) Zur Teilnahme an Wahlveranstaltungen besteht keine Verpflichtung. Diese Veranstaltungen werden zur Vertiefung bestimmter Inhalte oder zur Einübung von Fertigkeiten empfohlen.

(5) In begründeten Fällen kann die Leitung der Fachakademie eine Studierende/einen Studierenden von der Verpflichtung zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen befreien (vgl. Prüfungsordnung § 4).

§ 11 *Fächerkanon des Grundstudiums*

(1) Folgende Fächer werden als Pflichtveranstaltungen unterrichtet:

- a) im Bereich der biblischen und historischen Theologie
 - Altes Testament mit 8 SWS¹
 - Neues Testament mit 8 SWS
 - Kirchengeschichte mit 6 SWS
- b) im Bereich der systematischen Theologie
 - Dogmatik mit Fundamentaltheologie mit 12 SWS
 - Moralthologie mit 4 SWS
- c) im Bereich der praktischen Theologie
 - Pastoraltheologie mit 6 SWS
 - Gemeindekatechese mit 2 SWS
 - Religionspädagogik mit 16 SWS
 - Liturgik mit 8 SWS
- d) im Bereich der humanwissenschaftlichen Fächer
 - Psychologie mit 6 SWS
 - Philosophie mit 4 SWS
 - Pädagogik mit 4 SWS
 - Religionssoziologie mit 4 SWS

(2) Darüber hinaus sind die Studierenden verpflichtet, an folgenden Veranstaltungen teilzunehmen:

- Spiritualitätskreis mit 6 SWS
- Berufsethik mit 4 SWS
- Einführung in Studium und Praktikum mit 2 SWS
- Musik im Gottesdienst mit 2 SWS
- Sprecherziehung mit 2 SWS²
- Stimmbildung mit 2 SWS²

(3) Den Studierenden werden in jedem Studienjahr Arbeitsgemeinschaften angeboten, von denen jeweils eine zu wählen ist (Wahlpflichtveranstaltung).

(4) Darüber hinaus wird Instrumentalunterricht als Wahlfach angeboten. Außerdem können auch Bildungsangebote aus dem Bereich der Pflichtveranstaltungen über den vorgesehenen Zeitrahmen hinaus als Wahlfächer eingerichtet werden.

(5) Das Nähere regelt der Ausbildungsplan.

§ 12 *Fächerkanon des Vertiefungsstudiums*

(1) Folgende Fächer werden als Pflichtveranstaltungen unterrichtet:

- a) im Bereich der biblischen und historischen Theologie
 - Altes Testament mit 2 SWS
 - Neues Testament mit 2 SWS

¹ SWS = Semesterwochenstunden

² Stimmbildung/Sprecherziehung über drei Semester, die in das Vertiefungsstudium hineinreichen können.

- b) im Bereich der systematischen Theologie
- Dogmatik mit Fundamentaltheologie mit 6 SWS
 - Moralthologie mit 4 SWS
 - Religionswissenschaften mit 4 SWS
- c) im Bereich der praktischen Theologie
- Pastoraltheologie mit 4 SWS
 - Gemeindekatechese mit 2 SWS
 - Religionspädagogik mit 7 SWS
 - Liturgik mit 2 SWS
 - Kirchenrecht mit 2 SWS
 - Christliche Gesellschaftslehre mit 4 SWS
- d) im Bereich der humanwissenschaftlichen Fächer
- Psychologie mit 2 SWS

(2) Darüber hinaus sind die Studierenden verpflichtet, an folgender Veranstaltung teilzunehmen:

- Spiritualitätskreis mit 2 SWS

(3) Während des Vertiefungsstudiums werden den Studierenden in jedem Studienjahr Arbeitsgemeinschaften angeboten, von denen eine zu wählen ist (Wahlpflichtveranstaltung).

(4) Darüber hinaus wird Instrumentalunterricht als Wahlfach angeboten. Außerdem können auch Bildungsangebote aus dem Bereich der Pflichtveranstaltungen über den vorgesehenen Zeitrahmen hinaus als Wahlfächer eingerichtet werden.

(5) Das Nähere regelt der Ausbildungsplan.

§ 13

Praktika, Hospitationen und Blockseminare

Die Studierenden sind verpflichtet, während ihres Studiums an Praktika und Blockseminaren teilzunehmen und in Schulen und einer sozialen Einrichtung zu hospitieren. Das Nähere regelt der Ausbildungsplan.

Abschnitt IV Beendigung der Ausbildung

§ 14

Prüfungsordnung

Für die Prüfungen und Leistungsnachweise, die im Rahmen der Ausbildung an der Fachakademie zu erbringen sind, gilt die Prüfungsordnung der Fachakademie zur Ausbildung von Gemeindefereferentinnen und Gemeindefereferenten Freiburg vom 18. Januar 2007 in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 15

Beendigung der Ausbildung

(1) Die Ausbildung endet regulär mit Bestehen der Abschlussprüfung entsprechend der Prüfungsordnung der Fachakademie.

(2) Die Ausbildung endet weiterhin, wenn entsprechend der Prüfungsordnung das endgültige Nichtbestehen der Zwischenprüfung oder der Abschlussprüfung festgestellt wird.

(3) Zeigt es sich, dass die Studierende/der Studierende den Anforderungen der Ausbildung nicht gewachsen ist, treten erhebliche Bedenken an der persönlichen Qualifikation der Studierenden/des Studierenden für den Beruf der Gemeindefereferentin/des Gemeindefereferenten auf oder entstehen begründete Zweifel, dass sie/er die erforderlichen Voraussetzungen für den Dienst als Gemeindefereferentin/Gemeindefereferent (siehe Abschnitt 3 des Rahmenstatuts für Gemeindefereferenten/Gemeindefereferentinnen in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland) nicht besitzt, kann die Ausbildung von Seiten der Fachakademie vorzeitig beendet werden.

Abschnitt V Schlussbestimmung

§ 16

Inkrafttreten/Übergangsregelung

(1) Die Studienordnung tritt mit Wirkung vom 7. Februar 2007 in Kraft.

(2) Die Studienordnung ist verbindlich für alle Studierenden der Fachakademie ab dem 2006 beginnenden Kurs.

(3) Für den Kurs 2005 bis 2009 ist § 12 verbindlich.

Freiburg im Breisgau, den 18. Januar 2007

✠ Robert Zollitsch

Erzbischof

Prüfungsordnung zur Ausbildung von Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten an der Fachakademie Freiburg

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Leistungsnachweise
- § 3 Zwischen- und Abschlussprüfung
- § 4 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 5 Prüfungskommission

Abschnitt II: Generelle Bestimmungen für die Zwischen- und Abschlussprüfung

- § 6 Organisation
- § 7 Zulassung
- § 8 Rücktritt, Unterbrechung und Ordnungsverstoß
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 10 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Abschnitt III: Leistungsnachweise

- § 11 Grundstudium
- § 12 Vertiefungsstudium

Abschnitt IV: Zwischenprüfung

- § 13 Zweck
- § 14 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung
- § 15 Umfang und Art der Prüfungsleistungen
- § 16 Wiederholung
- § 17 Festsetzung der Einzelnoten und der Gesamtnote
- § 18 Zeugnis

Abschnitt V: Abschlussprüfung

- § 19 Zweck
- § 20 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung
- § 21 Umfang und Art der Prüfungsleistungen
- § 22 Zulassungsarbeit
- § 23 Wiederholung
- § 24 Festsetzung der Einzelnoten
- § 25 Zeugnis

Abschnitt VI: Schlussbestimmung

- § 26 Inkrafttreten/Übergangsregelung

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Prüfungsordnung gilt für die Leistungsnachweise und Prüfungen, die im Rahmen der Ausbildung zur Gemeindereferentin/zum Gemeindereferenten an der Fachakademie zur Ausbildung von Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten Freiburg – nachfolgend Fachakademie genannt – zu erbringen bzw. zu absolvieren sind.

§ 2 Leistungsnachweise

Leistungsnachweise werden erbracht durch einzelne Prüfungen, die von den jeweiligen Fachdozentinnen/Fachdozenten entsprechend dieser Ordnung abgenommen und benotet werden und nicht im Rahmen der Zwischen- oder Abschlussprüfung abzulegen sind. Leistungsnachweise können in Form von mündlichen, schriftlichen und praktischen Prüfungen sowie als Lehrprobe, Kolloquium und Bericht erbracht werden.

§ 3 Zwischen- und Abschlussprüfung

Die Prüfung, die die Ausbildung an der Fachakademie beschließt, gliedert sich in die Zwischen- und die Abschlussprüfung: die Zwischenprüfung beendet das Grundstudium, die Abschlussprüfung schließt das Studium ab. Sie ist eine kirchliche Prüfung und wird im Auftrag des Erzbischofs von Freiburg abgenommen.

§ 4 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die nicht an der Fachakademie erbracht wurden, können auf Antrag anerkannt werden. Der Antrag ist vor Aufnahme des Studiums an der Fachakademie Freiburg zu stellen.

(2) Über die Anerkennung entscheidet die Direktorin/der Direktor.

(3) Nicht an der Fachakademie erbrachte, jedoch anerkannte Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet. Deren Noten werden, ggf. nach entsprechender Umrechnung, übernommen.

§ 5
Prüfungskommission

(1) Das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg bestellt eine Prüfungskommission. Diese besteht aus einer Vertreterin/einem Vertreter des Erzbischöflichen Ordinariates als Vorsitzende/Vorsitzender, der Direktorin/dem Direktor der Fachakademie als stellvertretende Vorsitzende/stellvertretender Vorsitzender und einem Mitglied des Dozentenkollegiums.

(2) Die Prüfungskommission entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes vorsieht. Insbesondere entscheidet sie über die Zulassung zur Zwischen- und Abschlussprüfung und stellt das Bestehen dieser Prüfungen fest.

(3) Beschlüsse der Prüfungskommission werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die Prüfungskommission berät und beschließt in nicht öffentlicher Sitzung. Sie kann einzelne Entscheidungen ihrer/ihrer Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied übertragen.

(5) Die Mitglieder der Prüfungskommission haben das Recht, allen Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Vorsitzende/der Vorsitzende der Prüfungskommission benennt für die Durchführung der mündlichen Prüfungen des 2. Teils der Zwischenprüfung (§ 15 Abs. 3) sowie für die Durchführung der mündlichen Prüfungen der Abschlussprüfung (§ 21 Abs. 2 und Abs. 6) jeweils eine Vertreterin/einen Vertreter der Diözesen Freiburg oder Rottenburg-Stuttgart als Prüfungsvorsitzende/Prüfungsvorsitzenden.

Abschnitt II
Generelle Bestimmungen für die
Zwischen- und Abschlussprüfung

§ 6
Organisation

(1) Die Direktorin/der Direktor der Fachakademie ist für die Planung, Organisation und ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen verantwortlich. Sie/er legt im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission die Termine der Prüfungen fest und gibt die Termine durch Aushang mindestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn bekannt.

(2) Die Themen der mündlichen Prüfungen der Zwischen- und Abschlussprüfung sowie der schriftlichen Prüfungen der Zwischenprüfung stellt die Dozentin/der Dozent, die/der das entsprechende Fach unterrichtet hat. In Ausnahmefällen werden die Themen von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission gestellt.

(3) Die Themen der schriftlichen Prüfung der Abschlussprüfung stellt die Prüfungskommission auf Vorschlag der jeweiligen Dozentin/des jeweiligen Dozenten. Den Kandidatinnen/Kandidaten werden zwei Themen zur Auswahl gestellt, von denen eines zu bearbeiten ist.

(4) Die mündlichen Prüfungen des 2. Teils der Zwischenprüfung sowie die mündlichen Prüfungen der Abschlussprüfung werden von einem Prüfungsgremium abgenommen. Dieses besteht aus dem/der Prüfungsvorsitzenden (§ 5 Abs. 6), einem Mitglied des Dozentenkollegiums als Beisitzerin/Beisitzer, die/der von der Direktorin/dem Direktor bestellt wird, und der betreffenden Fachdozentin/dem betreffenden Fachdozenten.

§ 7
Zulassung

(1) Die Teilnahme an der Zwischen- und Abschlussprüfung bedarf der Zulassung durch die Prüfungskommission.

(2) Zur Zwischen- und Abschlussprüfung kann zugelassen werden bzw. die Zwischen- und Abschlussprüfung kann fortsetzen, wer in einem ungekündigten Ausbildungsverhältnis steht und die in dieser Ordnung jeweils genannten Voraussetzungen erbringt.

(3) Die Zulassung zum 2. Abschnitt der Zwischenprüfung (§ 15 Abs. 3) sowie zum 2. Abschnitt der Abschlussprüfung (§ 21 Abs. 6) erfolgt auf schriftlichen Antrag der Kandidatin/des Kandidaten. Der Antrag ist für den 2. Abschnitt der Zwischenprüfung zu Beginn des vierten Semesters und für den 2. Abschnitt der Abschlussprüfung zu Beginn des sechsten Semesters über die Fachakademie an die Prüfungskommission zu stellen.

§ 8
Rücktritt, Unterbrechung
und Ordnungsverstoß

(1) Eine Kandidatin/ein Kandidat kann wegen Krankheit oder aus anderen schwer wiegenden Gründen von einer Prüfung/Prüfungsleistung zurücktreten. Die Gründe sind unverzüglich der Direktorin/dem Direktor der Fachakademie oder deren/dessen Vertreterin/Vertreter schriftlich mitzuteilen. Im Fall der Erkrankung ist ein ärztliches Attest beizufügen. Im Zweifelsfall kann die Direktorin/

der Direktor ein amts- bzw. vertrauensärztliches Gutachten einholen.

(2) Über die Genehmigung des Rücktritts entscheidet die Direktorin/der Direktor.

(3) Der Rücktritt von einer Prüfung/Prüfungsleistung aus den in Absatz 1 genannten Gründen ist in der Regel einmal möglich. In besonderen Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission genehmigen, dass die Kandidatin/der Kandidat ein zweites Mal von derselben Prüfung/Prüfungsleistung zurücktritt. Ein weiterer Rücktritt von derselben Prüfung/Prüfungsleistung ist nicht möglich.

(4) Wird der Rücktritt genehmigt, setzt die Direktorin/der Direktor einen neuen Prüfungstermin fest. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden angerechnet, wenn die neu festgesetzte Prüfung innerhalb eines Jahres stattfindet.

(5) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (= 5) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat ohne triftigen Grund einer Prüfung fernbleibt oder ohne Genehmigung von einer begonnenen Prüfung zurücktritt.

(6) Versucht eine Kandidatin/ein Kandidat, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (= 5) bewertet.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Eine schriftliche Prüfungsleistung wird von der Dozentin/dem Dozenten, die/der das Thema gestellt hat, gemäß dieser Ordnung benotet.

(2) Eine mündliche Prüfungsleistung wird von der Dozentin/dem Dozenten, die/der das jeweilige Fach unterrichtet hat, im Einvernehmen mit der/dem Prüfungsvorsitzenden und der Beisitzerin/dem Beisitzer benotet. Ist eine einvernehmliche Festsetzung der Note nicht möglich, entscheidet die/der Prüfungsvorsitzende.

(3) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind wie folgt zu benoten:

1 = sehr gut
eine hervorragende Leistung;

2 = gut
eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend
eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend
eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;

5 = nicht ausreichend
eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(4) Es können Zwischenwerte durch Aufwerten bzw. Abwerten der Notenziffer um 0,3 gebildet werden. Eine Aufwertung wird durch die Beifügung eines Pluszeichens (+), eine Abwertung durch die Beifügung eines Minuszeichens (-) unmittelbar nach der Notenziffer dargestellt. Im Zwischen- und Abschlusszeugnis werden auf- bzw. abgewertete Noten durch die entsprechenden Dezimalstellen dargestellt. Eine Aufwertung der Note „sehr gut“ (= 1) und „nicht ausreichend“ (= 5) sowie eine Abwertung der Note „ausreichend“ (= 4) ist nicht statthaft. Halbe Noten sind nicht möglich.

(5) Besteht eine Prüfung aus mehreren benoteten Teilleistungen, wird eine gemeinsame Note festgesetzt. Die gemeinsame Note lautet bei einem Mittelwert

von 1,0 bis 1,49 = sehr gut

von 1,50 bis 2,49 = gut

von 2,50 bis 3,49 = befriedigend

von 3,50 bis 4,00 = ausreichend.

(6) Im Zwischen- und Abschlusszeugnis werden die Noten mit der Notenbezeichnung gemäß Absatz 3 sowie in Ziffern mit der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma angegeben.

(7) Besteht eine Prüfung aus mehreren benoteten Teilleistungen, muss zum Bestehen der Prüfung jede Teilleistung mindestens mit „ausreichend“ (= 4) bewertet sein.

(8) Für die Zwischenprüfung und die Abschlussprüfung wird jeweils eine Gesamtnote festgesetzt, die aus den Noten der einzelnen Fächer gemäß dieser Ordnung errechnet wird.

(9) Die Zwischenprüfung und die Abschlussprüfung sind jeweils bestanden, wenn die Kandidatin/der Kandidat alle Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (= 4) absolviert hat.

§ 10

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Die Kandidatin/der Kandidat kann auf Antrag innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung in Gegenwart einer Vertreterin/eines Vertreters der Fachakademie Freiburg Einsicht in

die Prüfungsunterlagen nehmen. Der Antrag ist an die Fachakademie zu richten. Die Einsichtnahme durch die Kandidatin/den Kandidaten ist in den Prüfungsunterlagen mit Angabe des Datums zu vermerken.

Abschnitt III Leistungsnachweise

§ 11 Grundstudium

(1) Während des Grundstudiums sind durch folgende Prüfungen Leistungsnachweise zu erbringen:

- *im ersten Semester* wahlweise durch eine Prüfung in den Fächern Philosophie oder Pädagogik sowie durch je eine Prüfung in den Fächern Dogmatik mit Fundamentaltheologie, Pastoraltheologie, Religionspädagogik und Liturgik,
- wahlweise *im ersten oder zweiten Semester* durch je eine Prüfung in den Fächern Altes Testament und Neues Testament, wobei die beiden Prüfungen nicht im selben Semester abgelegt werden dürfen,
- *im zweiten Semester* durch je eine Prüfung in den Fächern Kirchengeschichte und Religionssoziologie,
- *im dritten Semester* durch eine Prüfung im Fach Psychologie,
- *im vierten Semester* durch eine Prüfung in den Fächern Moraltheologie und Gemeindekatechese.

(2) Während des Grundstudiums sind durch folgende *praktische* Prüfungen Leistungsnachweise zu erbringen:

- im Laufe des *Schulpraktikums nach dem zweiten Semester* durch Ausarbeitung und Durchführung einer Lehrprobe, die vom Mentor und vom Dozenten für Religionspädagogik benotet wird. Die Note dieser Lehrprobe wird als Leistungsnachweis dem Fach Religionspädagogik zugerechnet,
- im Laufe des Grundstudiums durch Ausarbeitung und Vortrag eines Referats in einem vom Kandidaten/von der Kandidatin gewählten Fach aus dem Fächerkanon, das von der jeweiligen Fachdozentin/vom jeweiligen Fachdozenten benotet wird. Die Note des Referats wird als Leistungsnachweis der jeweiligen Fachnote zugerechnet.

§ 12 Vertiefungsstudium

Während des Vertiefungsstudiums sind durch folgende Prüfungen Leistungsnachweise zu erbringen:

- *im fünften Semester* im Rahmen des Tagespraktikums durch die Ausarbeitung und Durchführung einer Lehrprobe, die vom Mentor und vom Dozenten für Religionspädagogik bzw. der/dem Schulbeauftragten abgenommen wird sowie im Rahmen des Faches Pastoraltheologie, das Kolloquium zur Sozialhospitalation,
- *im sechsten Semester* durch je eine Prüfung in den Fächern Christliche Gesellschaftslehre und Kirchenrecht.

Abschnitt IV Zwischenprüfung

§ 13 Zweck

Durch die Zwischenprüfung soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er sich im Grundstudium hinreichende Fachkenntnisse und methodische Fähigkeiten erworben hat. Das Bestehen der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für das Vertiefungsstudium.

§ 14 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung

(1) Zum ersten Abschnitt der Zwischenprüfung wird zugelassen, wer die Lehrveranstaltungen gemäß der Studienordnung besucht, die erforderlichen Leistungsnachweise im Grundstudium erbracht, am Gemeinde-Schulpraktikum teilgenommen und das Schulpraktikum erfolgreich absolviert hat.

(2) Zum zweiten Abschnitt der Zwischenprüfung wird zugelassen, wer gemäß der Studienordnung die Lehrveranstaltungen besucht, die erforderlichen Leistungsnachweise erbracht, das vorgeschriebene Referat erfolgreich ausgearbeitet sowie die Prüfungen des ersten Abschnitts der Zwischenprüfung und die beiden Praktika erfolgreich absolviert hat.

(3) Kann die Kandidatin/der Kandidat einzelne Voraussetzungen aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat, nicht erfüllen, und wäre deshalb die Nichtzulassung eine besondere Härte, so kann die Prüfungskommission auf Antrag die Zulassung, ggf. unter Bedingungen, aussprechen.

(4) Eine Nichtzulassung zur Zwischenprüfung wird der Kandidatin/dem Kandidaten rechtzeitig, d. h. in der Regel spätestens bis vier Wochen vor Prüfungsbeginn, durch die Direktorin/den Direktor der Fachakademie schriftlich unter Angabe von Gründen mitgeteilt.

§ 15
Umfang und Art der Prüfungsleistungen

(1) Die Zwischenprüfung gliedert sich in zwei Prüfungsabschnitte.

(2) Zu den Prüfungsleistungen des ersten Abschnittes gehören

- *am Ende des zweiten Semesters* eine schriftliche Prüfung im Fach Pädagogik sowie eine mündliche Prüfung im Fach Philosophie,
- *am Ende des dritten Semesters* je eine mündliche Prüfung in den Fächern Dogmatik mit Fundamentalthologie, Liturgik und Religionssoziologie sowie je eine schriftliche Prüfung in den Fächern Altes Testament und Neues Testament.

Für die schriftliche Prüfung in Pädagogik stehen der Kandidatin/dem Kandidaten 120 Minuten, für die schriftlichen Prüfungen in den Fächern Altes Testament und Neues Testament jeweils 180 Minuten zur Verfügung, die mündlichen Prüfungen dauern jeweils 15 Minuten.

(3) Zu den Prüfungsleistungen des zweiten Abschnittes gehören

- *am Ende des vierten Semesters* eine schriftliche Prüfung im Fach Dogmatik mit Fundamentalthologie sowie je eine mündliche Prüfung in den Fächern Kirchengeschichte, Religionspädagogik und Pastoraltheologie.

Die schriftliche Prüfung dauert 180 Minuten, die mündlichen Prüfungen dauern jeweils 15 Minuten.

§ 16
Wiederholung

(1) Wer im ersten Abschnitt eine bzw. mehrere Prüfungsleistungen nicht erbracht hat, kann diese einmal wiederholen.

(2) Wer im zweiten Abschnitt eine Prüfungsleistung nicht erbracht hat, kann diese einmal wiederholen. Wurde mehr als eine Prüfungsleistung nicht erbracht, muss der ganze Prüfungsabschnitt wiederholt werden.

(3) Die bei der Wiederholungsprüfung erzielten Noten treten an die Stelle der Noten der vorausgegangenen Prüfungsleistungen.

(4) Die Wiederholungsprüfung findet spätestens in der ersten Woche des auf die Prüfung folgenden Semesters statt. Über Ausnahmen hiervon entscheidet die Prüfungskommission.

Über Ort und Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung entscheidet die Direktorin/der Direktor.

§ 17
Festsetzung der Einzelnoten und der Gesamtnote

(1) Sind in einem Fach zusätzlich zu den Prüfungsleistungen ein oder mehrere Leistungsnachweise zu erbringen, so fließt die Benotung dieser Leistungsnachweise in die Endnote des Faches ein, sofern in dieser Ordnung keine andere Regelung getroffen wird. Ist zu einer Prüfungsleistung ein zusätzlicher Leistungsnachweis zu erbringen, so wird dessen Note einfach, die Noten der Prüfungsleistung zweifach gewertet; sind mehrere Prüfungsleistungen zu erbringen, so wird die Note des Leistungsnachweises einfach, die Noten der Prüfungsleistungen zweifach gewertet.

(2) Die Gesamtnote wird aus dem Mittel der Endnoten der einzelnen Prüfungsfächer gebildet und gemäß § 9 Absatz 5 errechnet.

(3) Die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen werden der Kandidatin/dem Kandidaten jeweils nach Abschluss des Prüfungsabschnittes, die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung spätestens zu Beginn des auf die Prüfung folgenden Semesters bekannt gegeben.

§ 18
Zeugnis

Über das Ergebnis der Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die geprüften Fächer, die erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis wird von der Direktorin/dem Direktor der Fachakademie unterschrieben und trägt das Datum des Tages, an dem die letzten Prüfungsleistungen erfüllt sind.

Abschnitt V
Abschlussprüfung

§ 19
Zweck

Durch die Abschlussprüfung soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er im Studium hinreichende Fachkenntnisse und methodische Fähigkeiten erworben hat, die sie/ihn zu selbständiger Tätigkeit unter Anleitung einer Mentorin/eines Mentors befähigt, Aufgaben in der Pastoral einer Seelsorgeeinheit sowie im schulischen Religionsunterricht zu übernehmen.

§ 20

Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung

- (1) Zum ersten Abschnitt der Abschlussprüfung wird zugelassen, wer gemäß der Studienordnung die Lehrveranstaltungen des Vertiefungsstudiums besucht und die erforderlichen Leistungsnachweise erbracht hat.
- (2) Zum zweiten Abschnitt der Abschlussprüfung wird zugelassen, wer die Prüfungen des ersten Abschnitts bestanden, die Lehrveranstaltungen gemäß der Studienordnung besucht, die erforderlichen Leistungsnachweise erbracht, an den vorgesehenen Praktika und Hospitationsphasen teilgenommen sowie die Zulassungsarbeit erfolgreich erarbeitet hat.
- (3) Kann die Kandidatin/der Kandidat einzelne Voraussetzungen aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat, nicht erfüllen, und wäre deshalb die Nichtzulassung eine besondere Härte, so kann die Prüfungskommission auf Antrag die Zulassung, ggf. unter Bedingungen, aussprechen.
- (4) Eine Nichtzulassung zur Abschlussprüfung wird der Kandidatin/dem Kandidaten rechtzeitig, d. h. in der Regel spätestens bis vier Wochen vor Prüfungsbeginn, durch die Direktorin/den Direktor der Fachakademie schriftlich unter Angabe von Gründen mitgeteilt.

§ 21

Umfang und Art der Prüfungsleistungen

- (1) Die Abschlussprüfung gliedert sich in zwei Prüfungsabschnitte.
- (2) Zu den Prüfungsleistungen des ersten Abschnittes gehören:
 - *im Verlauf des fünften Semesters* im Fach Pastoraltheologie ein Reflexionsbericht und ein Kolloquium zur Sozialhospitation sowie eine schriftliche Ausarbeitung im Fach Liturgik,
 - *am Ende des fünften Semesters* je eine mündliche Prüfung in den Fächern Psychologie und Gemeindekatechese. Eine mündliche Prüfung findet ebenfalls statt in den Fächern Altes Testament und Neues Testament, wobei die Prüfung in einem der beiden Fächer als Theorie-Praxis-Prüfung durchgeführt wird, in der Themen aus dem exegetischen Fach mit Fragen der Religionspädagogik verbunden werden,
 - *im Verlauf des sechsten Semesters* eine Lehrprobe im Fach Religionspädagogik.
- (3) Die mündlichen Prüfungen dauern 15 Minuten, die mit der Theorie-Praxis-Prüfung verbundene Prüfung

dauert 25 Minuten, wobei 15 Minuten auf den Theorie-Praxis-Teil und 10 Minuten auf die Fachprüfung entfallen.

- (4) Die Lehrprobe im Fach Religionspädagogik wird in Anwesenheit der/des Schulbeauftragten oder der Schuldekanin/des Schuldekans und der Dozentin/des Dozenten gehalten und von diesen entsprechend dieser Ordnung benotet.
- (5) Das Kolloquium zur Sozialhospitation wird in Anwesenheit einer/eines von der Direktorin/dem Direktor Beauftragten und der Dozentin/des Dozenten für Pastoraltheologie durchgeführt und von diesen entsprechend dieser Ordnung benotet. Die Dauer des Kolloquiums beträgt 20 Minuten.
- (6) Zu den Prüfungsleistungen des zweiten Abschnittes gehören:
 - *gegen Ende des sechsten Semesters* eine schriftliche Prüfung im Fach Moralthologie sowie je eine mündliche Prüfung in den Fächern Dogmatik mit Fundamentalthologie, Moralthologie, Pastoraltheologie und Religionspädagogik.
- (7) Für die schriftliche Prüfung im Fach Moralthologie stehen der Kandidatin/dem Kandidaten 180 Minuten zur Verfügung, die mündlichen Prüfungen des zweiten Abschnitts dauern jeweils 15 Minuten. Die schriftliche Prüfung einerseits und die mündlichen Prüfungen andererseits finden in einem Abstand von höchstens vier Wochen statt.
- (8) Die Kandidatin/der Kandidat hat entsprechend § 22 eine Zulassungsarbeit anzufertigen.

§ 22

Zulassungsarbeit

- (1) Jede Kandidatin/jeder Kandidat fertigt zwischen dem fünften und sechsten Semester eine schriftliche Zulassungsarbeit in einem Fach ihrer/seiner Wahl an. Hierfür stehen ihr/ihm in der Regel sechs Wochen zur Verfügung. Die Zulassungsarbeit ist Bestandteil der Abschlussprüfung und soll erweisen, dass die Kandidatin/der Kandidat befähigt ist, einen ausbildungsrelevanten oder berufsbezogenen Themenbereich sachgerecht zu bearbeiten.
- (2) Die Zulassungsarbeit soll einen Umfang von 20 bis 35 Seiten (DIN A 4) umfassen. Ihr muss die schriftliche Versicherung der Kandidatin/des Kandidaten beiliegen, dass sie/er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die von ihm/ihr angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Kann diese Versicherung widerlegt werden, wird die Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (= 5) bewertet.

(3) Die Zulassungsarbeit wird von der Dozentin/dem Dozenten, die/der das Thema gestellt hat, als Erstkorrektor benotet. Die Zweitkorrektur erfolgt durch eine andere Dozentin/einen anderen Dozenten der Fachakademie, die/der von der Direktorin/dem Direktor bestellt wird. Die jeweiligen Benotungen erfolgen entsprechend dieser Ordnung. Der Erstkorrektor erstellt ein Gutachten, das die Benotung begründet und in welches das Votum des Zweitkorrektors miteinfließt.

(4) Differiert die Benotung beider Korrektoren um zwei ganze Noten oder mehr, bestellt die Direktorin/der Direktor einen Drittkorrektor.

(5) Wird eine Zulassungsarbeit von einem der beiden Korrektoren mit „nicht ausreichend“ (= 5) bewertet, bestellt die Direktorin/der Direktor einen Drittkorrektor. Bewertet auch dieser die Zulassungsarbeit mit „nicht ausreichend“ (= 5), gilt diese als nicht bestanden.

(6) Die Note der Zulassungsarbeit ergibt sich aus dem Mittel der Benotungen durch den Erst- und den Zweitkorrektor. Wird in den Fällen der Absätze 4 und 5 ein Drittkorrektor bestellt, ersetzt dessen Benotung die des Erst- und Zweitkorrektors.

(7) Wird eine Zulassungsarbeit vom Drittkorrektor mit „nicht ausreichend“ (= 5) bewertet, kann sie einmal überarbeitet oder neu gefasst werden. In diesem Fall gilt sie als bestanden, wenn die neu vorgelegte Arbeit vom Erst- und Zweitkorrektor mindestens mit „ausreichend“ (= 4) bewertet wird.

§ 23 Wiederholung

(1) Wer eine Prüfungsleistung nicht erbracht hat, kann diese einmal wiederholen. Wurde mehr als eine Prüfungsleistung nicht erbracht, muss der jeweilige Prüfungsabschnitt wiederholt werden.

(2) Die bei der Wiederholungsprüfung erzielten Noten treten an die Stelle der Noten der vorausgegangenen Prüfungsleistungen.

(3) Generell findet die Wiederholungsprüfung am Ende des folgenden Semesters statt. Wurde nur eine Prüfungsleistung nicht erbracht, kann die Wiederholungsprüfung auch früher angesetzt werden. Über Ort und genauen Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung entscheidet die Direktorin/der Direktor.

§ 24 Festsetzung der Einzelnoten

(1) Sind in einem Fach zusätzlich zu den Prüfungsleistungen ein oder mehrere Leistungsnachweise gemäß

Abschnitt III zu erbringen, so fließt die Benotung dieser Leistungsnachweise in die Endnote des Faches ein. Ist zu einer Prüfungsleistung ein zusätzlicher Leistungsnachweis zu erbringen, so wird dessen Note einfach, die Noten der Prüfungsleistung zweifach gewertet; sind zusätzlich zu einer Prüfungsleistung mehrere Prüfungsleistungen zu erbringen, so wird die Note des Leistungsnachweises einfach, die Noten der Prüfungsleistungen zweifach gewertet.

(2) Aus den beiden Noten der Lehrproben im Fach Religionspädagogik, die als Leistungsnachweis im fünften Semester (§ 12) und als Teil der Abschlussprüfung im sechsten Semester (§ 21 Abs. 2) zu erbringen sind, wird die Unterrichtsbefähigungsnote errechnet, die im Zeugnis der Abschlussprüfung eigens aufgeführt wird. Die Unterrichtsbefähigungsnote fließt nicht in die Note des Faches Religionspädagogik ein.

(3) Die Abschlussnote für das Fach Pastoraltheologie errechnet sich aus der Note der mündlichen Abschlussprüfung (§ 21 Abs. 6) und der Note des Kolloquiums zur Sozialhospitation, als Leistungsnachweis (§ 12/§ 21 Abs. 5).

(4) Aufgrund der erbrachten Prüfungsleistungen wird von der Direktorin/dem Direktor die Gesamtnote errechnet mit folgender Gewichtung:

- Die Note der Zulassungsarbeit, die Unterrichtsbefähigungsnote sowie die Endnoten der Fächer Altes Testament, Neues Testament, Liturgik und Psychologie zählen einfach,
- die Endnoten der Fächer Dogmatik mit Fundamentalthologie, Moraltheologie, Pastoraltheologie und Religionspädagogik zählen zweifach.

(5) Die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen werden der Kandidatin/dem Kandidaten jeweils nach Abschluss des Prüfungsabschnittes bekannt gegeben.

§ 25 Zeugnis

(1) Über das Ergebnis der Abschlussprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Es enthält die im Rahmen der Abschlussprüfung geprüften Fächer, die dabei erzielten Noten, das Fach, das Thema und die Note der Zulassungsarbeit sowie die Gesamtnote. Die Gesamtnote des Zwischenzeugnisses wird aufgeführt.

(2) Das Zeugnis wird von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und der Direktorin/dem Direktor der Fachakademie unterzeichnet. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzten Prüfungsleistungen erfüllt sind.

Amtsblatt

Nr. 2 · 2. Februar 2007

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Druckerei: Koelblin-Fortuna-Druck GmbH & Co.KG, Baden-Baden. Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstr. 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 56, Fax: (0 72 21) 5 02 42 56, m.wollmann@koe-for.de.
Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 2 · 2. Februar 2007

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

3) Mit dem Bestehen der Abschlussprüfung verleiht die Fachakademie den Titel „Religionspädagoge/Religionspädagogin (FA)“ und bestätigt dies urkundlich.

Abschnitt VI Schlussbestimmung

§ 26

Inkrafttreten/Übergangsregelung

- (1) Die Prüfungsordnung vom 18. Januar 2007 tritt mit Wirkung vom 7. Februar 2007 in Kraft.
- (2) Die Prüfungsordnung ist verbindlich für alle Studierenden der Fachakademie ab einschließlich Kurs 2006 bis 2009.
- (3) Für die Abschlussprüfung des Kurses 2005 bis 2009 sind die §§ 20 bis 25 verbindlich.

Freiburg im Breisgau, den 18. Januar 2007



Erzbischof

Erzbischöfliches Ordinariat